



| | |
|-----|------------|
| Rat | 14.12.2023 |
|-----|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 689/2023-1 |
|-------------|------------|

| | |
|-------|------------|
| Stand | 30.11.2023 |
|-------|------------|

Betreff 6. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende:

6. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim - GeschO- vom 30.04.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1G vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) folgende 6. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.“

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO).“

3. § 13 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Ein Wortbeitrag darf höchstens 5 Minuten dauern. Bei der Beratung der Haushaltssatzung dürfen die Stellungnahmen der finanzpolitischen Sprecher/innen der Fraktionen jeweils höchstens 20 Minuten dauern. Die Redezeit kann zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes durch Beschluss des Rates verlängert werden.“

4. § 17 erhält folgenden neuen Titel: „Abgabe von Erklärungen“

5. § 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Redner/Die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur in der Aussprache gemachte eigene Ausführungen richtigstellen oder Angriffe, die in der

Aussprache gegen ihn/sie gerichtet wurden, zurückweisen oder sein/ihr eigenes Abstimmungsverhalten in einem Wortbeitrag von höchstens einer Minute erklären.“

6. § 17 erhält folgenden neuen Absatz Nr. 3:

„Fraktionsvorsitzende / Stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder der/die zuständige Sprecher/in können nach einer Abstimmung zur vorausgegangenen Aussprache eine Erklärung für die Fraktion abgeben. §17 Abs. 2 gilt analog.“

7. § 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Jedes Ratsmitglied ist berechtigt jederzeit schriftliche Anfragen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen und sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu richten (kleine Anfragen). Die kleinen Anfragen müssen binnen 14 Kalendertagen beantwortet werden. Die Anfragen und Antworten werden den Ratsmitgliedern per Email zugeleitet sowie der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Stadt Bornheim bekannt gegeben. Abweichend davon erfolgt bei kleinen Anfragen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die der Verschwiegenheit unterliegen, die Bekanntgabe nur an die Ratsmitglieder. Jede Fraktion hat darüber hinaus die Möglichkeit, große Anfragen zu stellen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen. Diese sind mindestens 28 Kalendertage vor einer Sitzung einzureichen und werden von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin schriftlich per Vorlage beantwortet. Zu diesen Anfragen kann in der Sitzung eine Aussprache stattfinden. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.“

8. § 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann Fragen, die nach seiner / ihrer Einschätzung den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, zurückweisen.“

9. § 20 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Einwohnerfrage können zwei Zusatzfragen gestellt werden. Für Zusatzfragen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Antwort in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.“

10. § 28 erhält folgenden neuen Absatz Nr. 4:

„Die Niederschriften werden vom Rat entgegengenommen. Wenn keine Einwände bestehen, ist hierzu keine Beschlussfassung notwendig. Sofern von einem Ratsmitglied Einwendungen erhoben werden, sind diese der Verwaltung vor Sitzungsbeginn schriftlich zuzuleiten. Die Verwaltung wird die Eingabe überprüfen und im Zweifelsfall das Tonband erneut abhören. Die Entgegennahme der Niederschrift kann in solchen Fällen in die nächste Sitzung vertagt werden. Bei berechtigten Einwendungen kann der Rat dies per Beschluss in der folgenden Sitzung feststellen. Dieser Beschluss wird dann wiederum in die Niederschrift dieser Sitzung aufgenommen.“

11. § 32 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Tagesordnung und die Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind außer den

Mitgliedern des betreffenden Gremiums und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen auch allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen, die diesem Gremium nicht angehören.“

12. § 32 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Niederschriften sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, allen Ratsmitgliedern und den übrigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Gremiums zur Verfügung zu stellen.

13. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sachverhalt

Zu 1.: Es wird die weibliche Form „die Bürgermeisterin“ ergänzt.

Zu 2.: Es wird die Teilnahme von Ausschussmitgliedern an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates eingeschränkt, indem sie nur an den Tagesordnungspunkten teilnehmen dürfen, die deren jeweiligen Aufgabenbereich berühren. Diese neue Regelung stimmt nun mit der GO NRW und mit der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW überein.

Es wurde seitens der Ausschussvorsitzenden angeregt, hier auch eine zusätzliche Regelung für Ortsvorsteher/ -innen zu treffen. Die Verwaltung sieht hierfür jedoch keinen Bedarf.

Zu 3.: Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wird die Regelung zu den Wortbeiträgen innerhalb der Beratung der Haushaltssatzung konkretisiert.

Zu 4.: Der Titel ändert sich, da nicht nur noch persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern geregelt werden, sondern auch die Abgaben von Erklärungen der Fraktion.

Zu 5.: Die Ergänzung, dass dem Redner / der Rednerin drei Minuten zur Verfügung stehen wird gestrichen und durch eine Beitragslänge von höchstens einer Minute ersetzt.

Zu 6.: Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird die Regelung zu den Erklärungen auf Fraktionsvorsitzende, deren Stellvertretungen und Fraktionssprecher/innen erweitert.

Zu 7.: Im ersten Satz wird die weibliche Form „die Bürgermeisterin“ ergänzt. Im dritten Satz wird der Emailversand an die Ratsmitglieder ergänzt und die wöchentliche Sammlung der Beantwortungen gestrichen. Der vierte Satz entfällt komplett, da kein Amtsblatt mehr veröffentlicht wird.

Zu 8.: Es wird die weibliche Form „ihrer“ ergänzt.

Zu 9.: Im dritten Satz wird das Wort „Frage“ durch das Wort „Einwohnerfrage“ ergänzt, um die Formulierung zu konkretisieren.

Zu 10.: Zur Entgegennahme der Niederschriften und Behandlungen von Einwänden bestand bisher keine Regelung in der Geschäftsordnung des Rates. Eine einheitliche Regelung wurde jedoch sowohl seitens der Verwaltung als auch von Seiten der Ausschussvorsitzenden gewünscht.

Zu 11.: Das Wort „zuzustellen“ wird durch die Formulierung „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt, da grundsätzlich kein Postversand mehr stattfindet.

Zu 12.: Das Wort „zuzustellen“ wird durch die Formulierung „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt, da grundsätzlich kein Postversand mehr stattfindet.

Weitere Änderungsvorläge, die in dieser Änderung nicht enthalten sind:

- 1) Dauer der Sitzung (§ 12, Abs. 5)
 - ➔ Stellungnahme SPD: Anregung, die mögliche Verlängerung der Sitzungsdauer rauszunehmen. Vier Stunden Sitzungsdauer sind genug für ehrenamtliche Kommunalpolitiker/innen die einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Auch soll die Passage für die mögliche Verlängerung der Sitzungsdauer in Sachen Haushaltsplan gestrichen werden.

- 2) Fragerecht der Ratsmitglieder (§ 19)
 - ➔ Stellungnahme SPD: Hier gibt es lediglich eine Regelung was die Anfragen angeht. Die SPD regt an, aufgrund langer Fragen zu einzelnen Mitteilungen, hier ebenfalls eine Regelung einzuführen. Was die jetzige Regelung angeht, gehen wir davon aus, dass drei Wortmeldungen zu je fünf Minuten für das Ratsmitglied im Raum stehen.

- 3) Niederschrift (§28)
 - ➔ Seitens der Ausschussvorsitzenden kam der Wunsch auf, das Verfahren zur Freigabe und Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften zu vereinfachen. Aktuell handhaben wir es so, dass die erstellten Niederschriften im Original per Post an die Vorsitzenden mit der Bitte um Unterzeichnung versandt werden. Die Vorsitzenden würden gerne per Mail freigeben und eine eingescannte Unterschrift unter der Niederschrift nutzen. Auch andere Kommunen standen schon vor dieser Fragestellung und haben ihre Erfahrungen mit uns geteilt. Der Städte- und Gemeindebund hat nach Rücksprache mit dem Kommunalministerium mitgeteilt, dass es aktuell noch keine rechtssichere Möglichkeit einer digitalen Unterschrift unter Niederschriften gibt. Dementsprechend bedarf es weiterhin noch händischer Unterschriften.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Auswirkungen auf das Klima

| |
|---|
| <p>1. Grundeinschätzung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3. <input type="checkbox"/> Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.</p> |
| <p>2. Klima-Test</p> <p>Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist</p> <p><input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ → weiter bei 3.</p> |
| <p>3. Begründung</p> <p>Die Änderungen der GeschO haben keine klimarelevanten Auswirkungen.</p> |

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse Änderungen